

# 1. Frage: Anspruch K gegen V auf Übereignung und Übergabe der Skulptur aus § 433 I 1 \*

\* Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB

## I. Anspruch entstanden

### 1. Abschluss eines KVs zwischen K und V? ...

Einigung A und V bzgl. Kaufs der Skulptur liegt vor. In Betracht kommt Zurechnung des Handels des A gegenüber K nach § 164 I, III:

1.1. Eigene WE des A (+) Selbstverantwortete Erklärung, insbes. auch über Lieferzeitpunkt, d.h. kein Auftritt als Bote

1.2. Vertretungsmacht des A (+) erteilt durch rechtsgeschäftliche Vollmacht (§ 167)

1.3. Handeln „in fremdem Namen“ ? ... (+)

→ dagegen: Offenlegung abstrakten Fremdbezugs durch A zwar erfolgt, V hat allerdings ein erhebliches Interesse an der Kenntnis seines Vertragspartners, der konkrete Name wurde nicht offenbart

→ dafür: V hat mit seiner Erklärung, dass ihm jeder Geschäftspartner recht sei, zum Ausdruck gebracht, dass er auf diesen Schutz verzichte, was ihm aufgrund der ihm zustehenden Privatautonomie möglich ist.

1.4. Passive Stellvertretung: Die dem A erteilte Vertretungsmacht umfasst auch dessen Recht, für den Vertretenen Erklärungen entgegenzunehmen, § 164 III

1.5. Zwischenergebnis: Zwischen K und V ist ein Kaufvertrag abgeschlossen.

### 2. Wirksamkeit des Vertrags (bzw. als Überschrift „Keine Unwirksamkeit“ oder „Keine rechtshindernden Einwendungen“)

Die WE des V und damit der Vertrag insgesamt könnten unwirksam sein nach § 142 I:

2.1. Anfechtung nach § 123 I (Anfechtungsgrund und Anfechtungserklärung):

2.1.1. Täuschung = Äußerung falscher Tatsachen ... ?

a. Aktive Täuschungshandlung? (+ / -) → *beides vertretbar*

→ dagegen: A bezeichnet Vertragspartner als einen Freund, was, bezogen auf ihn, unzweifelhaft wahr ist

→ dafür: Mit dieser Angabe gibt er dem K gegenüber nicht alles für ihn Wesentliche bekannt, sondern nur die „halbe Wahrheit“; das kann als Täuschung bewertet werden (vgl. auch *Staudinger/Singer, v. Finkenstein*, § 123 Rn. 9: „Dabei sind Halbwahrheiten und unvollständige Angaben regelmäßig der aktiven Täuschungshandlung zuzuordnen“)

(*Gegenteil gut vertretbar → dann hilfsweise*):

b. Täuschung durch Unterlassen ? (+ / -) → *auch hier beides vertretbar*

Unterlassung einer Aufklärung ist aktiver Täuschung gleichgestellt, wenn eine *Aufklärungspflicht* besteht (§ 242), was anzunehmen ist, wenn einem Vertragspartner Umstände vorenthalten werden, die für seine Entscheidung wesentlich sind

→ dagegen: V ist nicht objektiv schutzbedürftig, es geht um eine bloße persönliche Streitigkeit, außerdem verzichtet er ausdrücklich auf Schutz

→ dafür: Für V besteht ein anerkennenswertes und für den Handelnden A auch gut erkennbares Interesse, den Vertragspartner genauer zu kennen, die Äußerung des V über die Irrelevanz seines Vertragspartners geschah ohne Kenntnis der relevanten Umstände

(*Gegenteil vertretbar → dann hilfsweise*):

2.1.2. dadurch verursachter Irrtum (+) V geht davon aus, dass es sich bei seinem Vertragspartner nicht um K handle

2.1.3. darauf beruhende WE (+) hätte V Wahrheit gekannt, hätte er Erklärung nicht abgegeben

2.1.4. Arglistiges Verhalten (+) es genügt Vorsatz auch in Form eines *dolus eventualis*; hier sogar *absichtliche* Verursachung des Irrtums und darauf beruhender WE (= *dolus directus* I. Grades)

2.1.5. Ausschluss / zusätzliche Anforderung nach § 123 II? (-) Nicht K, sondern A hat die Täuschung bei V verursacht, A ist aber nicht als „Dritter“ anzusehen, da als bevollmächtigter Vertreter im „Lager“ des K steht

2.1.6. Ordnungsgemäße Anfechtungserklärung (+)

a. Abgabe und Zugang d. Anfechtungserklärung (§ 143 I) (+) konkludent erklärt durch Verweigerung der Herausgabe

b. Einhaltung Anfechtungsfrist (§ 124) (+) Erklärung erfolgte innerhalb eines Jahres nach Entdeckung der Täuschung

c. Richtiger Anfechtungsberechtigter und Anfechtungsgegner (§ 143 I, II) (+)

2.2. Anfechtung nach § 119 II, Alt. 1? ... (-)

2.2.1. Anfechtungserklärung (+) erfolgte konkludent und unverzüglich nach Kenntnis (§ 121), sonst formal i. O. (s. 2.1.6.)

2.2.2. Anfechtungsgrund § 119 II, Alt. 1, Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Vertragspartners K? (-) schon sehr zweifelhaft, ob Streit mit einer andere Person eine „Eigenschaft“ der Person darstellt, jedenfalls wäre diese Eigenschaft nicht „verkehrswesentlich“; es liegt ein nur ein Irrtum bezüglich eines subjektiv relevanten Motivs vor

2.3. *Zwischenergebnis*: WE des V und somit auch der Kaufvertrag sind wegen Anfechtung nach § 123 I unwirksam.

## II. Ergebnis: K hat gegen V keinen Anspruch auf Übereignung und Übergabe der Skulptur aus § 433 I 1

(*Ergänzende Anmerkungen: Nach ganz überwiegender Ansicht ist Anfechtung wegen der rückwirkenden Vernichtung nach § 142 I als rechtshindernde Einwendung anzusehen, nicht als rechtsvernichtende Einwendung/Anspruch erloschen.*

*Es wird bei Anfängerübung außerhalb von Hausarbeiten nicht erwartet, dass daneben ein möglicher Anspruch auf Aufhebung des Vertrags nach § 826 bzw. § 823 II BGB iVm § 263 StGB oder § 853 BGB angesprochen wird*)

## 2. Frage: Welche Ansprüche könnte V gegen K oder A bezügl. des Bildes Nr. 123 geltend machen?

### A. Anspruch des V gegen K Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Bildes Nr. 123 aus § 433 II

#### I. Anspruch entstanden: Voraussetzung ist Vorhandenseins eines wirksamen KVs zwischen K und V

##### 1. Vertragsschluss: Vorliegend besteht Einigung zwischen V und A bzgl. Kaufs des Bildes Nr. 123.

Zurechnung des Handelns des A gegenüber K nach § 164 I, III:

##### 1.1. Eigene WE des A (+)

##### 1.2. Handeln im fremdem Namen (+) entsprechend der oben zu Frage 1 unter 1.2 gemachten Ausführungen

##### 1.3. Vertretungsmacht des A? K hat A Vollmacht für Ankauf und Erwerb dieses Bildes erteilt (§ 167) – diese *rechtsgeschäftliche Vollmachterteilung* könnte allerdings nach § 142 I *unwirksam* sein

##### 1.3.1. Anfechtungsgrund? In Betracht kommt ein Erklärungsirrtum nach § 119 I, 2. Alt..

a) Erklärungsirrtum (+) liegt aufgrund des Versprechers des V bei der Erteilung der Vollmacht an sich vor.

b) Kontrollüberlegung: Anfechtung der Vollmachterteilung problematisch mit Blick auf die Rechtsfolgen einer Haftung des A gegenüber V nach § 179 II (als falsus procurator) mit bloßer Regressmöglichkeit des A gegenüber K nach § 122, obwohl Stellvertretung gerade auf eine Vermeidung der Haftung des Handelnden abzielt; außerdem hätte V nicht seinen Vertragspartner K als Haftenden für den Vertrauensschaden (fehlende Abstimmung Stellvertretungsrecht und Anfechtungsrecht);

c) Rechtsfolge (nach hM\*): Anfechtung der Vollmachterteilung bleibt möglich, hat aber gegenüber dem Geschäftspartner zu erfolgen, womit eine eigene Haftung des Vertretenen entsprechend § 122 begründet (und die des Vertreters ausgeschlossen) wird

\* Vertiefung für besonders gute Bearbeitung - Behandlung strittig:

- Lösungsmöglichkeit 1: Vertretene kann direkt das *Hauptgeschäft* anfechten  
→ dafür: führt zu einer sachgerechten Lösung einer Verantwortlichkeit des K im Außenverhältnis (§ 122)  
→ dagegen: Lösung missachtet rechtliche Trennung von Vollmachterteilung und WE im Hauptgeschäft
- Lösungsmöglichkeit 2: *Ausschluss der Anfechtung der Vollmachterteilung*  
→ dafür: Vertretene muss Verantwortung tragen, wenn er jemanden bevollmächtigt, kann sich nicht auf Willensmängel berufen  
→ dagegen: es gibt keinen Grund für eine solche durchschlagende Einschränkung, immerhin hat der Vertreter sich versprochen, was Folgen haben muss
- Lösungsmöglichkeit 3 (hM): Vollmachterteilung anfechtbar, allerdings hat Erklärung der Anfechtung ausnahmsweise gegenüber dem Geschäftspartner zu erfolgen  
→ dagegen: Widerspricht Wortlaut des § 143 III 1  
→ dafür: Abkehr von § 143 III 1 ist der geringste Eingriff in die komplexe Gesetzessystematik, um das sachgerechte Ergebnis einer Direkthaftung des Vertretenen gegenüber dem Geschäftspartner zu ermöglichen (Vertrauensschaden entsprechend § 122 BGB)

##### 1.3.2. Ordnungsgemäße Anfechtungserklärung (+)

a. Abgabe und Zugang (+) Erklärung erfolgte konkludent durch Erklärung des K, Bild nicht abnehmen zu wollen

b. Anfechtungsfrist (+) Frist § 121 I 1 eingehalten, Erklärung Anfechtung erfolgte unverzüglich nach Kenntnis des Irrtums

c. Richtiger Anfechtungsgegner (+) Ungeachtet Wortlauts des § 143 III 1 erfolgt Anfechtung hier ausnahmsweise wirksam gegenüber dem Geschäftspartner und nicht dem Erklärungsempfänger der angefochtenen Vollmacht (s. o. 1.3.1. c)

##### 2. Zwischenergebnis: Es fehlt an einem Vertragsschluss zwischen V und K.

*(Anmerkung Bei einer Klausurbearbeitung kann nicht erwartet werden, dass alle die o. g. Gesichtspunkte in dieser Ausführlichkeit behandelt werden; diese Begründungstiefe wäre nur den Arbeiten mit höchsten Ansprüchen vorbehalten – gute Arbeiten würden immerhin die hM kennen und jedenfalls die hier vorgestellte Lösungsmöglichkeit erörtern)*

#### II. Ergebnis: V hat gegen K keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Bildes Nr. 123 aus § 433 II

### B. Ansprüche V gegen K und gegen A

#### I. Anspruch V gegen K

##### auf Ersatz des Vertrauensschadens in Analogie zu § 122 I (+)

1. Anfechtung einer Willenserklärung insbes. nach § 119 I Alt. 1 (+)

2. Wirksamkeit dieser Anfechtung (+) auch bei Abweichung von § 143 III 1 (s. o. A)

3. Ergebnis: Verpflichtung des K zum Ersatz des Vertrauensschadens des V

#### II. Anspruch V gegen A

##### auf Ersatz des Vertrauensschadens aus § 179 II (-)

1. Vertragsschluss des A als Vertreter ohne Vertretungsmacht (+) V-Macht des A durch Anfechtung rückwirkend weggefallen (s. o. A)

2. Unkenntnis des A von fehlender Vertretungsmacht (+)

3. Rechtsfolge: Normalerweise Verpflichtung zum Ersatz des Vertrauensschadens gegenüber V;  
hier aber *Gesetzeskorrektur* zum Schutz des Vertreters geboten

4. Ergebnis: kein Anspruch

*(Anm: Mithaftung nicht sachgerecht, Schutzbedarf des V schon abgedeckt, s. Staudinger/Schilken, § 167, Rn. 82, 2. Absatz)*